Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2561

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Verlängerung des Handelsabkommens EWG — Iran)

— Drucksache V/2501 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Staratzke

Die Verordnung, die am 21. Januar 1968 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 24. Januar 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 10. Mai 1968 zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

1. Der Rat hat am 3. Oktober 1967 beschlossen, daß am 14. Oktober 1963 in Brüssel unterzeichnete Handelsabkommen zwischen der EWG und dem Iran um ein weiteres Jahr (1. Dezember 1967 bis 30. November 1968) zu verlängern und es den Anregungen des „Gemischten Ausschusses EWG-Iran" entsprechend in einigen Punkten zu ändern.

   Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben ebenfalls am 3. Oktober 1967 beschlossen, den vom Gemischten Ausschuß ausgesprochenen Anregungen zu folgen und sich verpflichtet, bei einer Reihe von bestimmten Erzeugnissen teils die nationalen Zollsätze an die niedrigeren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs beschleunigt anzugleichen, teils die zur Zeit unter dem Niveau des Gemeinsamen Zolltarifs liegenden nationalen Zollsätze bis zur allgemeinen Annahme des Gemeinsamen Zolltarifs beizubehalten.

   Für die Bundesrepublik, die verpflichtet ist, diesem Beschluß nachzukommen, ergibt sich dadurch folgende Aussetzung von Zollsätzen:

   a) Für geknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren bis zum 30. Juni 1968
   bis auf 27,6 %, höchstens jedoch für 1 qm 17,55 DM.

      Zugleich mit der Verlängerung des Handelsabkommens hat der Rat auch die dem Iran eingeräumte Vergünstigung, daß bei der Anwendung des für Teppiche der Tarifnr. 58.01 A festgesetzten Höchstzollsatzes die florfreien Kopfenden, Webekanten und Fransen nicht zu der für die Verzollung zu berücksichtigenden Fläche gehören, verlängert, und zwar bis zum 30. November 1968.

   b) Für getrocknete Weintrauben
   bis zum 30. Juni 1968
   bis auf 4,4 % (ermäßigter Außenzollsatz 4,8 %).

      Zusätzlich hat die Gemeinschatf dem Iran für getrocknete Weintrauben ein Gemeinschaftszollkontingent eingeräumt. Der Anteil der Bundesrepublik beträgt für die Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 30. November 1968 2215 t. Der Zollsatz für dieses Kontingent wurde bis auf 1,2 % des Wertes ausgesetzt (bisher 2 %).

   c) Für getrocknete Aprikosen
   bis zum 30. Juni 1968
   bis auf 5,4 % (ermäßigter Außenzollsatz 6 %).

   d) Für Kaviar (Störrogen)
   bis zum 30. November 1968
   bis auf 24 % (regelmäßiger Außenzollsatz 30 %).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1967 entsprechend berichtigt. Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen, er ist jedoch der Meinung, daß die in Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vergünstigung bei der Berechnung des Höchstzollsatzes nicht mehr gerechtfertigt ist, zumal die in der Kennedy-Runde vorgesehenen Zoll-Herabsetzungen für den Iran schneller Anwendung finden, als dies die Kennedy-Runde grundsätzlich vorsieht. Der Ausschuß erwartet von der Bundesregierung, daß diese Vergünstigung am 30. November 1968 endgültig ausläuft und eine Verlängerung nicht mehr in Frage kommt.

In Anbetracht dessen, daß der deutsche Markt einen sehr hohen Anteil der Knüpfteppicheinfuhren aus dem Iran in die EWG aufnimmt, fordert der Ausschuß die Bundesregierung auf, bei den zuständigen Organen der EWG darauf hinzuwirken, daß von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten eine Handelspolitik betrieben wird, die eine einseitige Importbelastung des deutschen Marktes in Zukunft vermeidet.

Bonn, den 6. Februar 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Dr. Staratzke
Berichterstatter